



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 326-332)**  
Titel **Reglement für die kantonale Kriegssteuer-  
Rekurskommission.**  
Ordnungsnummer  
Datum 21.12.1922

### [S. 326] **A. Organisation und Allgemeines.**

§ 1. Die kantonale Kriegssteuer-Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

Im allgemeinen.

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet aus ihrer Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

Die Wahl erfolgt jeweilen für die Dauer einer Steuerperiode im Sinne des Art. 3 des Kriegssteuerbeschlusses.

Die Sekretäre und das erforderliche Kanzleipersonal werden von der Finanzdirektion bestellt.

§ 2. Die Kommission und die Kammern tagen in der Regel in Zürich; sie können von den Vorsitzenden an andere // [S. 327] Orte des Kantons einberufen werden und, mit Bewilligung der zuständigen außerkantonalen Behörde, auch an andere Orte der Schweiz.

Tagung.

§ 3. Die Kommission entscheidet in allen ihr im § 10 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Kriegssteuer zugewiesenen Fällen.

Kompetenz und Kammern.

Sie teilt sich zur Erledigung der Geschäfte in zwei Kammern.

Zur Behandlung der einzelnen Geschäfte sind die Kammern mit einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern oder Ersatzmännern zu besetzen.

§ 4. Zur Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung kann der Präsident die Gesamtkommission einberufen; er muß sie einberufen,

Plenum:  
a) Zuständigkeit.

a) wenn Fragen, welche die innere Organisation oder Geschäftsführung der Kommission betreffen, zur Behandlung stehen;

b) wenn es von drei Mitgliedern einer Kammer oder vom ersten Vizepräsidenten verlangt wird;

c) wenn eine Kammer eine Rechtsfrage abweichend von einem früheren Entscheide des Plenums oder einer Kammer beurteilen will; in diesem Falle ist der Vorsitzende verpflichtet, beim Präsidenten die Einberufung der Gesamtkommission zu verlangen.

§ 5. Damit die Gesamtkommission gültig verhandeln kann, müssen der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender und acht Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sein.

b) Beschlußfähigkeit.



- § 6. In allen Fragen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmung.
- § 7. Dem Präsidenten kommen insbesondere zu: Präsident u Vizepräsidenten.  
a) Die Zuteilung der Geschäfte an die Kommission und die Kammern; a) Präsident.  
b) der Vorsitz in der Kommission und in der ersten Kammer;  
c) die Überwachung des Geschäftsganges der Kommission und der beiden Kammern. // [S. 328]
- § 8. Der erste Vizepräsident führt den Vorsitz in der zweiten Kammer. Der zweite Vizepräsident ist der ersten Kammer zugeteilt und handelt im Falle der Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle. Ist auch er verhindert, so handelt dasjenige Mitglied der ersten Kammer, welches der Geburt nach das älteste ist. In gleicher Weise wird der erste Vizepräsident durch ein Mitglied seiner Kammer vertreten. b) Vizepräsidenten.
- § 9. Dem Präsidenten und dem ersten Vizepräsidenten oder ihren Stellvertretern als Vorsitzenden der Kommission und der Kammern kommen zu: c) als Vorsitzende.  
a) Die Bestimmung von Sitzungszeit und Sitzungsort, die Einberufung der Mitglieder oder Ersatzmänner zu den Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Verhandlung;  
b) die Bezeichnung des Referenten;  
c) die Anordnung aller weitem zur gehörigen Vorbereitung und raschen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Maßnahmen, sowie die Überprüfung der Ausfertigung aller Entscheidungen.
- § 10. In jeder Kammer amtet ein Sekretär als Schriftführer; er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Sekretäre.
- § 11. Für den Ausstand und die Ablehnbarkeit eines Vorsitzenden, Mitgliedes, Ersatzmannes oder Sekretärs finden die §§ 25, Absatz 1 und 2, 26 und 27, Absatz 1 und 2, der Vollziehungsverordnung zum zürcherischen Steuergesetze sinngemäße Anwendung. Ausstand.  
Ist ein Ausstands- oder Ablehnungsgrund des Vorsitzenden streitig, so entscheidet vorerst sein Stellvertreter.
- § 12. Sämtliche Rekurse werden bei ihrem Eingang in ein Geschäftsregister eingetragen, das über die Dauer des Geschäftes und die Art der Erledigung Aufschluß gibt. Geschäftsregister.
- § 13. Für jeden Rekursfall ist ein Protokollheft anzulegen und mit den Akten aufzubewahren. Das Protokoll muß ein vollständiges Bild des Verfahrens bieten und sämtliche Verfügungen und Beschlüsse enthalten. // [S. 329] Protokoll und Spruchbuch.
- Die Erledigungsbeschlüsse sind mit der Begründung in chronologischer Ordnung zusammenzustellen und aufzubewahren.
- § 14. Das Kassenwesen wird von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung besorgt. Kassenwesen.

§ 15. Die Kommission erstattet der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates alljährlich, erstmals auf Ende 1923, einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit.

Berichterstattung.

## B. Das Verfahren.

§ 16. Die Rekurse werden nach ihrer Eintragung im Geschäftsregister vom Präsidenten der Kommission oder einer Kammer zugeteilt.

Zuteilung der  
Geschäfte.

§ 17. Zur Vorbereitung jedes Geschäftes ernennt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten.

Bestellung eines  
Referenten.

Dieser trifft als Delegierter der Kommission (Art. 101 des Kriegssteuerbeschlusses), nötigenfalls unter Mitwirkung eines Sekretärs, die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen (Art. 101 und 84 bis 86 des Kriegssteuerbeschlusses) und unterbreitet ihr einen schriftlichen, begründeten Antrag.

Befugnisse:  
a) gegenüber dem  
Pflichtigen.

Der Referent ist befugt, von den Steuerkommissären schriftlichen oder mündlichen Bericht über ihre Einschätzungen, Einspracheentscheide und alle sonstigen mit den in Frage kommenden Geschäften zusammenhängenden Verfügungen zu verlangen.

b) gegenüber dem  
Steuerkommissär.

Ist der Rekurs von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung erhoben worden oder gegen diese Instanz gerichtet, so ist die Beschwerdeschrift vorgängig der weitem Maßnahmen durch den Sekretär dem Steuerpflichtigen oder der Kriegssteuerverwaltung zu Gegenbemerkungen zuzustellen (Art. 100 des Kriegssteuerbeschlusses).

§ 18. Der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Akten der zu behandelnden Geschäfte vor der Sitzung den Mitgliedern zur Einsicht aufliegen.

Die Vorbereitung  
der Verhandlung  
durch den  
Vorsitzenden.  
Mündliche  
Verhandlung.

§ 19. Die Kommission ist berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und zu dieser den Pflichtigen und den Steuerkommissär vorzuladen. // [S. 330]

Der Steuerkommissär ist verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und die Sache persönlich zu führen.

§ 20. Ist der Tatbestand durch die Einschätzungsbehörde ungenügend abgeklärt worden, so sind Kommission und Kammern, der Präsident oder ein Vizepräsident nach Anhörung des Referenten berechtigt, die Akten zur Ergänzung zurückzuweisen, wenn anzunehmen ist, daß eine nochmalige Behandlung durch die Einschätzungsbehörde die erforderliche Abklärung bringt.

Rückweisung der  
Akten.

§ 21. Fragen grundsätzlicher Natur, die für das Eintreten auf andere Fragen entscheidend sind, können durch die Kommission oder eine Kammer zum Gegenstände eines Vorentscheides gemacht werden, wenn dadurch Zeit und Kosten erspart werden.

Vorentscheid.

§ 22. Die Verhandlungen und Beratungen der Rekurskommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Beratung und Beschlußfassung darf weder der Pflichtige noch der Steuerkommissär beiwohnen.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 23. Der unterliegenden Partei sind in der Regel die amtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheißen, so hat eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten unter die Parteien zu erfolgen (§ 41, Absatz 4, der kantonalen Vollziehungsverordnung).

Kosten.

Bei Rückzug einer Beschwerde sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 41 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung), bei Anerkennung dem Staate.

Die amtlichen Kosten bestehen aus den Staats-, Stempel-, Ausfertigungs- und Expertengebühren.

Die Staatsgebühr kann auf 5–500 Fr. festgesetzt werden und ist in der Regel so zu bemessen, daß die Kosten für die Entschädigung der bei der Rekursbehandlung tätig gewesenen Organe des Staates gedeckt werden.

Die Stempel- und Schreibgebühren werden nach den kantonalen Ansätzen berechnet.

Parteikosten werden nicht zugesprochen (Art. 103 des Kriegssteuerbeschlusses). // [S. 331]

Hat der Rekurrent keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann er durch den Vorsitzenden zur Leistung einer Hinterlage verhalten werden, die zur Deckung der mutmaßlichen Kosten des Verfahrens ausreichen soll. Sie kann erhöht werden, wenn sie sich im Laufe des Rekursverfahrens als ungenügend erweist. In ändern Fällen kann der Vorsitzende eine Hinterlage verfügen, wenn die Untersuchungsmaßnahmen (Zeugen-, Expertengebühren u. s. w.) besondere Kosten verursachen.

§ 24. Die schriftlichen Ausfertigungen der Entscheide haben die Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs zu tragen und sollen insbesondere enthalten:

Die Eröffnung des Entscheides.

- a) Die Namen der Mitglieder, welche an der Beschlußfassung mitgewirkt haben;
- b) die Entscheidungsgründe;
- c) den Entscheid über die Sache selbst und über die Kosten;
- d) das Datum der Sitzung, in welcher der Entscheid gefällt wurde.

§ 25. Die bei der Rekurskommission eingehenden Beschwerden gegen ihre Entscheide sind mit einer Vernehmlassung der eidgenössischen Steuerverwaltung zu überweisen (Art. 106 des Kriegssteuerbeschlusses).

Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission.



§ 26. Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den ordnungsmäßigen Geschäftsgang stört, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 zu bestrafen.

Wahrung des Anstandes im Verfahren.

§ 27. Kann diesem Reglement keine Vorschrift entnommen werden, so sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911 und des Gesetzes betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Subsidiäre Anwendung des zürcherischen Prozeßrechtes.

### **C. Schlußbestimmung.**

§ 28. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanzdepartement sofort in Kraft.

Zürich, den 21. Dezember 1922.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

I. V. Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller. // [S. 332]

Das eidgenössische Finanzdepartement hat vorstehendem Reglement gemäß Art. 135, Absatz 3, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 betreffend die neue eidgenössische Kriegssteuer am 29. Dezember 1922 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]